

II-8346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/86-1/1989

1010 Wien, den 24. Juli 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

3840 IAB

1989 -07- 27

zu 3911 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Fink,
Ing. Schindlbacher, Heinzinger
und Kollegen an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales, betreffend
Tragung der Kosten für die
Physiotherapeutische Station
in Feldbach (Nr. 3911/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß sich weder die steirische Landesholding noch die Sozialversicherungsträger an den Betriebskosten und den Entschädigungen für Fahrtkosten und Taggeld für die Betreuerinnen der Physiotherapeutischen Station in Feldbach bisher beteiligt hätten und richten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende Anfrage:

- "1. Welche Möglichkeiten sehen Sie dafür, daß sich die zuständigen Sozialversicherungsträger an den Betriebskosten der physiotherapeutischen Station in Feldbach beteiligen?
2. Sollten gesetzliche Bestimmungen einer derartigen Kostenbeteiligung der Sozialversicherungsträger entgegenstehen, sind Sie bereit, dem Parlament eine diesbezügliche Änderung dieser Bestimmungen vorzuschlagen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Zu Frage 1:

Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Vertragspartnern wie etwa zu den öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie zu anderen Einrichtungen sind - soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Regelungsinhalte der Parteiendisposition entziehen - durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Die Verträge werden abgeschlossen zwischen dem (bzw. vom) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder den Sozialversicherungsträgern und dem Träger der Krankenanstalt bzw. dem Träger einer anderen Einrichtung. Eine Einflußnahme auf den Abschluß solcher Verträge kommt mir als Bundesminister jedenfalls nicht zu.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde aufgefordert, zur Anfrage betreffend die Tragung der Kosten für die Physiotherapeutische Station in Feldbach Stellung zu nehmen und hat dazu folgende Darstellung des Sachverhaltes übermittelt:

"Die Bezirkshauptmannschaft Feldbach hat am 27. Februar 1989 die Steiermärkische Gebietskrankenkasse aufgefordert, Fahrtkosten und Taggelder für Physiotherapeutinnen, die in Feldbach in einer Außenstelle der Universitätskinderklinik Graz Kinder entsprechend therapeutisch betreuen, zu übernehmen und sich darüber hinaus an den Betriebskosten dieser Einrichtung zu beteiligen.

Der Geschäftsausschuß der steiermärkischen ASVG-Krankenversicherungsträger hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt, sie jedoch zur rechtlichen Überprüfung zurückgestellt, da derzeit nicht geklärt ist, in welcher Rechtsform die physiotherapeutische Station in Feldbach geführt wird. Unklar ist vor allem, ob es sich hierbei um eine Krankenanstalt im Sinne des Krankenanstaltengesetzes handelt.

- 3 -

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 148 Z.7 ASVG mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. als Rechtsträger der öffentlichen Landeskrankenanstalten einen Ambulanzvertrag abgeschlossen hat. Wenn nun die gegenständlichen Behandlungen durch Physiotherapeutinnen im Landeskrankenhaus Feldbach im Rahmen der Ambulanz durchgeführt werden, sind diese demnach mit dem vertraglich vereinbarten Ambulanzgebührenersatz abgegolten, eine Übernahme von Fahrtkosten oder Taggelder für die Physiotherapeutinnen daher ausgeschlossen.

Im übrigen ist noch folgendes anzumerken:

Die Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen; sie haben insbesondere für die Anstaltspflege nach den Bestimmungen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds beachtliche zusätzliche Mittel für die Krankenanstalten aufzubringen. Es kann ihnen daher keinesfalls zugemutet werden auch noch für Einrichtungen, für die eventuell der Rechtsträger der Krankenanstalten aufzukommen hat, zusätzlich noch die Betriebskosten zu übernehmen.

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat uns abschließend mitgeteilt, daß sie über die gegenständliche Einrichtung in Feldbach entsprechende Erhebungen vornehmen und den Hauptverband dementsprechend unterrichten wird."

Ich teile den Standpunkt des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, daß aufgrund des derzeitigen Informationsstandes über den Status der Physiotherapeutischen Station in Feldbach für die Kasse kein Anlaß

- 4 -

besteht, die geforderten Zahlungen zu leisten. Ungeachtet dessen werde ich, sobald mir das Ergebnis der Erhebungen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vorliegt, auf die Angelegenheit zurückkommen und den Erstanfragesteller, Herrn Abgeordneten Ernst Fink, darüber informieren.

Zu Frage 2:

Einer Gesetzesänderung zwecks Ausweitung der finanziellen Beteiligung der Krankenversicherungsträger am Gesundheitswesen stehen mehrere Gründe entgegen:

1. Die Regelung der Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Krankenanstalten, Ambulatorien oder sonstigen Einrichtungen auf der Basis privatrechtlicher Verträge ist ein tragendes Element für die Erbringung der Leistungen der Krankenversicherung; die Lösung eines Einzelfalles stellt keine ausreichende Rechtfertigung dar von diesem Grundsatz abzugehen.
2. Im Rahmen der KRAZAF-Vereinbarung wurde ein umfassendes Finanzierungskonzept für die Krankenanstaltenfinanzierung erstellt, in dessen Rahmen die finanziellen Leistungen der Krankenversicherungsträger präzise festgelegt wurden.
3. Die finanzielle Situation der Krankenversicherungsträger erfordert einen besonders umsichtigen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen Mitteln.

Aus den dargestellten Gründen sehe ich derzeit keine Veranlassung, die bestehende Rechtslage zu ändern.

Der Bundesminister:

